

# **Satzung**

## **des Montessori-Kinderhauses Wörthsee Inklusionskindergarten e.V.**

### **Präambel**

Der Verein erstrebt die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne besonderem Förderbedarf im noch nicht schulpflichtigen Alter, nach den Prinzipien der internationalen Montessori-Pädagogik.

Durch die gegenseitige Kontaktaufnahme und das Miteinander von Kindern mit und ohne besonderem Förderbedarf und deren Eltern soll erreicht werden, dass in unmittelbarer und ferner Zukunft eine vorurteilslose Haltung und positive Beziehung entsteht.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Montessori-Kinderhaus Wörthsee Inklusionskindergarten e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wörthsee.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (01. September bis 31. August).

### **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### **Zweck des Vereins ist**

1. die gemeinsame Erziehung und Förderung von noch nicht schulpflichtigen Kindern mit und ohne besonderem Förderbedarf, nach den Prinzipien der internationalen Montessori-Pädagogik,
2. die gegenseitige Kontaktaufnahme und das Miteinander von Kindern mit und ohne besonderem Förderbedarf und deren Eltern, wodurch erreicht werden soll, dass in unmittelbarer und ferner Zukunft eine vorurteilslose Haltung und positive Beziehung entsteht.

Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb eines Inklusionskindergartens verwirklicht werden.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die aktiven Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten.
3. Die passiven Mitglieder des Vereins haben kein Stimmrecht bei Wahlen oder Beschlüssen.

### **§ 4 Aufnahme in den Verein und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat der Vorstand dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid braucht keine Begründung für die Ablehnung des Antrags zu enthalten.
2. Gegen die Ablehnung des Aufnahmevertrags steht dem Antragsteller der Einspruch in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die aktive und passive Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt; er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden, der Jahres- bzw. Monatsbeitrag ist voll zu entrichten;
  - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund; er ist sofort wirksam und darf nur von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden; das Mitglied ist vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung zu hören; § 12 2. gilt entsprechend;
  - c) durch den Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.

### **§ 5 Beiträge**

1. Die aus der Errichtung und Tätigkeit des Vereins erwachsenden Kosten sind von den aktiven Mitgliedern nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Kassenordnung durch Beiträge aufzubringen. Die Beiträge werden mit der Aufstellung des Haushaltsplans durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für aktive Mitglieder, deren Kinder das Kinderhaus nicht besuchen, kann ein unterschiedlicher Beitrag festgesetzt werden. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen zu beschließen.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt rückwirkend zum ersten des Eintrittsmonats.
3. Für die Benutzung von Einrichtungen des Vereins können Gebühren oder Spenden erhoben werden. Die Höhe der Gebühren wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Die Beiträge der passiven Mitglieder werden jährlich erhoben. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Rechnungsprüfer.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den aktiven Mitgliedern zusammen. Passive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Anwesenheits- und Beratungsrecht.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstands
  - b) Wahl der Mitglieder des Vorstands
  - c) Wahl des Rechnungsprüfers
  - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Jahresabrechnung
  - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
  - f) Entlastung des Vorstands
  - g) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - h) Entscheidung über Einsprüche von Antragstellern oder Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands
  - i) Entscheidungen über Satzungsänderungen
  - j) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
  - k) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
  - l) Genehmigung von angemessenen Aufwandsentschädigungen (gemäß § 13 Abs. 3.)
3. Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
  4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich oder per elektronischer Mail (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin an alle aktiven und passiven Mitglieder abzusenden. Die Einladung gilt als abgesandt, wenn sie an die die letzte dem Verein bekannte E-Mail Adresse der jeweiligen Mitglieder erfolgte. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich diese Frist auf eine Woche. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand.
  5. Änderungen zur Tagesordnung können den Mitgliedern bis eine Woche vor dem Versammlungstermin mitgeteilt werden.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal drei Mitgliedern; dem Vorstandsvorsitzenden, dem Finanzvorstand und ggf. dem dritten Vorstand Sollte ein dritter Vorstand gewählt sein ist dieser der Schriftführer des Vereins. Andernfalls übernimmt diese

Funktion der Vorstandsvorsitzende. Die Festsetzung der Anzahl der Vorstände obliegt der Mitgliederversammlung, die über eine Änderung zum bestehenden Zustand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschließt.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein für den Verein vertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte mit einer finanziellen Verpflichtung von mehr als EUR 2.000 sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertretungsberechtigt, wobei bei Dauerverbindlichkeiten die Höhe der Verbindlichkeit pro Jahr maßgeblich ist.
3. Vorstandswahl
  - a) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Als Vorstand können sowohl aktive als auch passive Mitglieder gewählt werden.
  - b) Die Wahl ist geheim.
  - c) Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
5. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.
6. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Der Vorstand kann sich zur internen Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand hat sich in pädagogischen und personellen Belangen mit den in der Einrichtung tätigen Erziehern abzustimmen.

## **§ 9 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfer zu bestimmen, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören darf. Er wird jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Rechnungsprüfer prüft den Jahresabschluss und die Kassenführung mit dem Finanzvorstand.

## **§ 10 Vorsitz in den Organen**

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung (Versammlungsleitung) und im Vorstand führt der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall der Finanzvorstand oder im Fall dessen Verhinderung der dritte Vorstand. Kann bei einer Mitgliederversammlung kein Vorstandsmitglied den Vorsitz übernehmen, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit der Organe**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der aktiven Mitglieder vertreten sind. Bleibt die Mitgliederversammlung Beschluss unfähig, ist eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen.

## **§ 12 Beschlussfassung der Organe**

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt nicht für die Änderung der Satzung (§ 14 1.) und die Auflösung des Vereins (§ 15).  
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Abstimmungen über Beschlüsse, Wahlvorschläge oder sonstige Fragen sollen zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebs grundsätzlich durch Handheben vorgenommen werden. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds kann der Vorsitzende ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen.
3. Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist vor der Beschlussfassung oder Wahl dem Versammlungsleiter nachzuweisen. Sie ist jeweils nur für eine Mitgliederversammlung zulässig. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.
4. Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

## **§ 13 Grundsätze der Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Mitgliedsbeiträge und Spenden sind bei Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeiten nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderungen mit der Ladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.  
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die ggf. vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt werden.

## **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten ist und diese den Mitgliedern unter Einhaltung der zweiwöchigen Einladungsfrist vorher zugeleitet worden ist.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Montessori-Landesverband Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Fassung hat die Mitgliederversammlung vom 22.07.2015 beschlossen. Sie ersetzt alle vorherigen Fassungen.

Wörthsee, 22.07.2015